

Stand: Januar 2026

# AUF EINEN BLICK

## ESF Plus Gleichstellung – Teil B: Gründerinnenprämie

Ziel der Förderung ist es, die Teilhabe von Frauen an selbstständiger Erwerbstätigkeit zu stärken sowie die Vereinbarkeit von unternehmerischer Tätigkeit und Familie zu unterstützen.

1. **Wo bekommt man die Förderung?**
2. **Wer ist förderfähig?**
3. **Wieviel wird gefördert?**
4. **Was wird gefördert?**
5. **Verfahrensablauf**
6. **Wie oft wird gefördert?**
7. **Wichtig**

### 1. Wo bekommt man die Förderung

Die Antragstellung erfolgt über die Sächsische Aufbaubank (SAB)

### 2. Wer ist förderfähig?

Volljährige weibliche Gründungspersonen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz im Freistaat Sachsen, die mindestens einer der folgenden Zielgruppen angehören:

- Gründerinnen mit eigener Migrationserfahrung
- Alleinerziehende Gründerinnen
- Gründerinnen, die als Berufsrückkehrende ihre Erwerbstätigkeit oder Arbeitslosigkeit wegen der Betreuung von aufsichtsbedürftigen Kindern oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen in den letzten 12 Monaten vor der Antragstellung mindestens sechs Monaten unterbrochen haben.

- Gründerinnen, die als pflegende Angehörige Leistungen zur sozialen Sicherung als Pflegeperson erhalten.
- Gründerinnen, die in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung überwiegend als mitarbeitende Familienangehörige tätig waren.
- Gründerinnen mit einem unterdurchschnittlichen Erwerbseinkommen in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung.
- Gründerinnen, die eine gemeinwohlorientierte Unternehmensgründung beabsichtigen.

Nicht gefördert werden Studierende sowie Beschäftigte von Hochschulen, Berufsakademie und Forschungseinrichtungen, die förderfähig im Rahmen der auf die Existenzsicherung gerichteten Leistungen zur Förderung von Gründungen aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind.

### **3. Wieviel wird gefördert?**

- 1.320 EUR als Zuschuss zum Lebensunterhalt pro Monat sowie ggf. 300 EUR als Zuschuss zu den Sozialabgaben in den ersten sechs Monaten des Bewilligungszeitraumes
- Zuschuss zu den Sozialabgaben ist für weitere neun Monate möglich.
- 140 EUR Kinderbonus pro Monat, soweit im Haushalt der Gründerin mindestens ein betreuungspflichtiges Kind lebt.
- Die Auszahlung erfolgt in monatlichen Raten.

### **4. Was wird gefördert?**

- Unterstützung gründungsinteressierter Frauen mit besonderen Gründungshemmnissen durch eine Teilfinanzierung von Lebensunterhalt und Sozialversicherungskosten
- Zusätzlich ist ein Kinderbonus möglich.
- Nicht gefördert werden Gründungsvorhaben, bei denen während des Bewilligungszeitraums neben der Gründung entgeltliche Tätigkeiten durch die Zuwendungsempfängerin im Umfang von mehr als 20 Stunden pro Woche geleistet werden

## 5. Verfahrensablauf

- Mit dem Antrag sind ein Unternehmenskonzept (Businessplan mit wirtschaftlichen Kennzahlen des zu gründenden Unternehmens) und ein Lebenslauf einzureichen.
- Es ist eine befürwortende Stellungnahme einer fachkundigen Stelle zum Nachweis der Tragfähigkeit der geplanten Existenzgründung beizufügen. Fachkundige Stellen sind die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständische Kammern, Fachverbände und Kreditinstitute.
- Die Antragstellung erfolgt elektronisch über das Förderportal.

## 6. Wie oft wird gefördert?

Projektförderung

## 7. Wichtig

Die Gründerinnen müssen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Gründung sowie zum Betreiben eines Unternehmens im Hinblick auf Fachkunde und Unternehmensführung nachweisen, zum Beispiel durch die Teilnahme an entsprechenden Schulungen und Seminaren oder durch ihren bisherigen beruflichen Werdegang oder andere Qualifikationen, die auf das Vorhandensein der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten schließen lassen.